

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30605>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 6. Der Staat bewilligt für jede Kursteilnehmerin ein Taggeld von Fr. 3.—, vergütet den Kursleiterinnen ihre Auslagen für Reise und Beköstigung mit Fr. 10.— per Person und Tag und entschädigt eine allfällige Kursinspektion.

§ 7. Jeder Kurs ist den Arbeitslehrerinnen aller Kantonteile zugänglich. In einem Kurs können nicht mehr als 24 Teilnehmerinnen aufgenommen werden. Der Besuch derselben ist fakultativ und unentgeltlich. Alles Arbeitsmaterial, wie Zuschneidepapier u. s. w., sowie die persönlichen Lehrmittel bezahlen die Teilnehmerinnen.

§ 8. Für jeden Kurs ist von der Kursleitung ein Kursprogramm aufzustellen, das der Genehmigung der Erziehungsdirektion untersteht. Zur Behandlung kommen jeweilen besonders aktuelle, nach Fächern oder Stufen abgegrenzte Gebiete der Arbeitsschule.

§ 9. Die dem Staate auffallenden Kosten werden aus dem Kredit der Erziehungsdirektion für Bildungskurse gedeckt.

§ 10. Gegenwärtiges Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 19. Februar 1910, das hiemit aufgehoben wird.

XX. Kanton Thurgau.

1. Primarschule.

1. Beschluß des Regierungsrates betreffend Erweiterung des Lehrplanes der Mädchenarbeitsschulen. (Vom 8. März 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons
Thurgau,
in Würdigung eines Antrages der Inspektorinnen,
beschließt:

Der Lehrplan der Mädchenarbeitsschule erfährt für die VI. Klasse folgende Erweiterung:

Erlernung des Stückerinsetzens mit der Nähmaschine und wenn möglich auch des Flickens von gewobenen Strümpfen. Der Inspektorin bleibt es vorbehalten, diese Erweiterung im Lehrplane der VI. Klasse wieder aufzuheben, wenn die Leistungen der Schule zu wünschen übrig lassen.

2. Beschluß über versuchsweise bewilligten frühern Beginn des Arbeitsschulunterrichts 1927.

„Einer beschränkten Zahl von Schulgemeinden mit acht vollen Schuljahren wird auf Zusehen hin erlaubt, den Arbeitsschulunterricht schon im dritten Schuljahr zu beginnen, in der Meinung, daß die Schülerinnen, die daran teilnehmen, nach Beendigung des achten Schuljahres auch der Arbeitsschulpflicht enthoben seien. Der Unterricht sollte auf drei Wochenstunden beschränkt werden. Um diese Stundenzahl sind die Schülerinnen vom Primarschulunterricht zu entlasten.

An die Versuchsabteilungen wird der Staatsbeitrag ebenso wie an die regulären ausgerichtet, wobei pro Abteilung der Schülerinnen des dritten Schuljahres drei Wochenstunden angerechnet werden. Dies gilt auch für die Berechnung der Dienstzulagen für die Arbeitslehrerinnen.“

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Lehrplan des Gymnasiums der thurgauischen Kantonsschule. (Vom Regierungsrat genehmigt am 5. April 1927.)¹⁾

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

1. Decreto legislativo circa istituzione di una Cassa d'Assicurazione sulla responsabilità civile e sugli infortuni scolastici. (Del 13 dicembre 1927.)

2. Primarschule (Scuola primaria e Scuole maggiori).

2. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Del 14 settembre 1927.)

3. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Del 3 ottobre 1927.)

4. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Dell' 11 ottobre 1927.)

¹⁾ Da die Veränderungen gegenüber dem bisherigen Lehrplan nicht sehr erheblicher Natur sind, verzichten wir auf den Abdruck.